



Förderverein
Panoramabad
Rüngsdorf e.V.
Kanalstraße 1
53175 Bonn

Satzung
des Vereins
„Förderverein Panoramabad Rüngsdorf e.V.“



Inhalt

§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Beiträge, Spenden, Geschäftsjahr	4
§ 6 Vorstand	5
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Sitzungen des Vorstandes	7
§ 9 Auflösung	7
§ 10 Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
“Förderverein Panoramabad Rüngsdorf e.V.“
2. Der Vereinssitz ist Bonn.

§ 2 Zweck

1. Das Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke gemäß § 52 Abgabenordnung. Er fördert ideell und materiell das Schwimmen im Panoramabad Rüngsdorf in Bonn. Der Verein unterstützt die Stadt Bonn beim Betrieb des Panoramabades und trägt zur Verbesserung des Leistungsangebotes im Bereich Sport bei.
2. Besondere Zielrichtung ist die Erhaltung und Förderung des Schwimmens für die Bevölkerung.
Dieser Zweck wird erbracht:
 - a. durch die Förderung der Gesundheit der Nutzer durch Sport und die Erhaltung der Schwimmmöglichkeit für die Bevölkerung.
 - b. durch Investitionen zur Steigerung der Attraktivität des Bades in Form von Eigenleistung und mit eigenen Finanzmitteln.

Die Finanzmittel erstrecken sich auf die dem Verein durch Mitgliederbeiträge und Spenden zufließenden und zweckgebundenen Beträge. Die Bundesstadt Bonn soll hierbei nicht aus Ihrer Pflicht entlassen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern nach vollendetem 16. Lebensjahr ausgeübt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei natürlichen Personen, Auflösung bei juristischen Personen, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt eines Mitglieds muss drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
 - b. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand einseitig beendet werden, wenn ein Mitglied drei Monate nach erfolgter Mahnung mit der Entrichtung seines Jahresbeitrages in Rückstand ist.

§ 5 Beiträge, Spenden, Geschäftsjahr

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Mitglieder können in besonders begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag sollte per Lastschriftinzugsverfahren entrichtet werden.

Darüber hinaus kann Jeder Spenden in beliebiger Höhe leisten.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorsitzenden ¹⁾,
- dem zweiten Vorsitzenden ¹⁾,
- dem Kassierer¹⁾ und dessen Stellvertreter ¹⁾,
- dem Schriftführer ¹⁾
- dem Beisitzer ¹⁾

1) Es handelt sich hierbei um geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen, die Personen männlichen, weiblichen und unbestimmten Geschlechts einschließen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich. Er ist für alle Verwaltungsaufgaben und Entscheidungen zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
5. Scheidet der erste Vorsitzende vor Ablauf der regulären Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist der neue Vorsitzende auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ergänzen. Das so gewählte Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; in ihr ist u.a. die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes und die Abwicklung der Kassengeschäfte zu regeln.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn des Geschäftsjahres (erstes Quartal) statt. Sie wird durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder, schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Einladungen per Email sind zulässig. Die Einladungen sind den Mitgliedern des Vereins spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzuleiten.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie kann aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und der Ausschluss aus dem Verein bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer

Betracht. Auf Antrag eines Mitglieds sind Wahlen bzw. Beschlussfassungen geheim durchzuführen.

3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr den von den Kassenprüfern geprüften Kassenbericht zu erörtern. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Sie wählt

- den Vorstand i.S.v. § 6 Abs. 1 dieser Satzung
und
- zwei sachkundige Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und erstatten ihren Bericht in der Mitgliederversammlung.
 - Die Kassenprüfer haben nach Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten ist.
 - Nach der Berichterstattung ist bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen, ehe in die weitere Tagesordnung eingetreten wird.
 - Der Vorstand hat das gesamte Rechnungswesen den Kassenprüfern nach vorliegendem Rechnungsabschluss spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung zu überlassen.
 - Bei verweigertem Vertrauen und bei Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten haben die Kassenprüfer das Recht und die Pflicht, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden. In dieser Versammlung führt das älteste dem Vorstand nicht angehörende ordentliche Mitglied, welches dazu bereit ist, den Vorsitz. Diese Regelung währt solange bis nach Klärung der Beanstandungen mit der Bestätigung des bisherigen oder mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden der Vorstand neu gebildet werden kann.

Sie beschließt ferner über:

- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- vorliegende Anträge
- die Höhe des Vereinsbeitrags
- den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung und
- die Auflösung des Vereins.

5. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen; dies gilt auch, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder dies beantragen und unter Darlegung der Gründe diesen Antrag schriftlich dem Vorstand zuleiten.



6. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden, ggf. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonderen Ausnahmefällen die Einberufungsfrist (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung) auf eine Woche verkürzt werden.
8. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
9. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins müssen in ihrem vollen Wortlaut zusammen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Sie bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
10. Der Vorstand kann zu den Mitgliederversammlungen Gäste einladen.

§ 8

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes i.S.v. § 6 Abs. 4 dieser Satzung beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder – bei seiner Verhinderung – ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden, ggf. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist; sie ist in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand zu beschließen.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit im Vorstand ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
4. An den Sitzungen des Vorstandes können grundsätzlich Mitglieder des Vereins beratend teilnehmen.
5. Zu seinen Sitzungen kann der Vorstand Gäste einladen.

§ 9

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Bonn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für den Erhalt der Bäder in Bonn-Bad Godesberg zu verwenden hat.



**Förderverein
Panoramabad
Rüngsdorf e.V.**
Kanalstraße 1
53175 Bonn

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung und spätere Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bonn, den 17.03.2019